



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 6. Mai 2025

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung in Umsetzung der Pa.lv. Roduit 21.498.: Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 30. Januar 2025 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

I. Einleitende Bemerkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung soll die Pa.lv. Roduit ([21.498](#)) umgesetzt werden. Ziel dieser Initiative ist es, die Stellung der Versicherten bei medizinischen Gutachten im Rahmen der IV zu verbessern. Die in diesem Rahmen vorgeschlagenen Massnahmen zielen darauf ab, das Vertrauen in den Prozess der IV-Gutachten und Sachverständigen zu stärken und die Akzeptanz der Ergebnisse *monodisziplinärer* (bezieht sich nur auf einen Gesundheitsbereich) Gutachten zu verbessern. Konkret soll die Vergabe monodisziplinärer Gutachten künftig per Einigungsverfahren geregelt werden, sodass sich die IV-Stellen und die Versicherten gemeinsam auf einen Sachverständigen einigen müssen. Der SGV begrüsst diese Bestrebungen.

Im Gegensatz zu *bi- und polydisziplinären* Gutachten, deren Vergabe nach dem Zufallsprinzip erfolgt, werden monodisziplinäre Gutachten direkt von den IV-Stellen in Auftrag gegeben. Im Anschluss an die Untersuchung der versicherten Person müssen die Sachverständigen ein Gutachten verfassen, welches das Ergebnis ihrer Konsensbeurteilung detailliert festhält. In Fällen, in denen die Sachverständigen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen oder ihre Einschätzungen auseinandergehen, sieht die Vorlage vor, dass sie ihre jeweiligen Stellungnahmen transparent darlegen. Der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) nimmt anschliessend zu den strittigen Punkten Stellung und legt seine Schlussfolgerungen zum medizinischen Gutachten vor.

Medizinische Gutachten sind entscheidend für die Beurteilung des Anspruchs auf IV-Leistungen und damit für die Existenzsicherung der betroffenen Personen. Der SGV unterstützt die vorgesehene Optimierung der Einigungsverfahren in der IV, weil so die Akzeptanz der Ergebnisse der Begutachtung erhöht werden kann – was sowohl den Betroffenen als auch der kommunalen Verwaltung zugutekommt. So können langwierige Gerichtsverfahren vermieden und Kosten eingespart werden. Wenn Betroffene aufgrund hängiger Verfahren länger auf einen allfälligen Rentenanspruch warten müssen, muss u.U. die kommunale Sozialhilfe für sie aufkommen. Die Kosten werden so auf die Gemeinden abgewälzt, das gilt es zu vermeiden. Die Sozialhilfe soll ein Instrument sein, um Notlagen zu überbrücken. Personen mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen müssen klar von den vorgelagerten Sozialversicherungen aufgefangen bzw. unterstützt werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Echter Einigungsversuch (Art. 57 Abs. 4 und Abs. 5 IVG):

Die Vorlage stärkt die Mitbestimmung der Versicherten bei der Auswahl der sachverständigen Personen. Die Versicherten sollen systematisch von Anfang an in die Bezeichnung der sachverständigen Person, die das monodisziplinäre Gutachten der IV erstellen soll, einbezogen werden. Dies erhöht die Akzeptanz der Begutachtung und vermeidet langwierige Prozesse. Entsprechend werden die Abklärungsverfahren beschleunigt und es werden Kosten gespart, auch auf kommunaler Ebene. Der SGV begrüsst daher dieses Bestreben.

Auswahl der sachverständigen Person durch die Versicherten (Art. 57 Abs. 4 IVG):

Aktuell führen die IV-Stellen eigene Gutachterlisten mit Sachverständigen, mit denen sie zusammenarbeiten. Diese Listen fallen je nach IV-Stelle unterschiedlich aus. Neu sollen die Versicherten die Möglichkeit erhalten, nach der Bezeichnung einer sachverständigen Person durch die IV-Stelle, jemand anderen aus diesen Listen auswählen zu können. Der SGV regt hier die Schaffung einer für die ganze Schweiz einheitlichen Gutachterliste an. Dies würde zu mehr Rechtssicherheit und Akzeptanz der IV-Verfahren führen, wovon letztlich auch die Gemeinden profitieren würden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Mathias Zopfi
Ständerat

Direktorin



Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an: Schweizerischer Städteverband SSV